



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

der Vergessenheit geriet oder sich in geschäftsmäßige Massenarbeit oder gar in widerwärtige Manier verlor! Darum ist es jedenfalls sicherer, nicht die Rolle des Propheten zu spielen. Oft nimmt die Entwicklung auch einen umgekehrten Gang. So ist z. B. aus dem Düsseldorfer Historienmaler der alten Schule, Hugo Vogel, ein realistischer Porträt- und Genremaler geworden, der trotz mancher Abschweifungen in den Irrgarten des Naturalismus zu den charaktervollsten Erscheinungen des Berliner Kunstlebens gehört, und der Bildnismaler Max Koner, der jahrelang weiter nichts that, als Kaiserbildnisse in feierlicher Repräsentation oder in mehr intimer Auffassung, meist nach bestimmten Aufträgen, zu malen, hat sich mit großer Energie vor der Gefahr, ein Manierist zu werden, geschützt und uns in seinen neuesten Bildnissen von Privatpersonen durch eine Schärfe und Feinheit der Beobachtung überrascht, die uns die Hoffnung einflößt, daß in Koner der Berliner Porträtmalerei wieder einmal ein Talent von der Bedeutung Gustav Richters erwachsen werde.

Wir lassen also alle Prophezeiungen. Wenn man aber alles zusammen betrachtet, so hat die deutsche Kunst nicht die geringste Ursache, dem großen Wettbewerb im nächsten Jahre mit Besorgnis entgegenzusehen. Sie kann es mit der ganzen Welt aufnehmen. Nur müssen es die Leiter der Ausstellung verstehen, Alte und Junge zu den höchsten Anstrengungen zu ermuntern und sie nicht durch die klägliche Rücksicht auf die Ausländer abzuschrecken.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Meineidsprozesse. Wenn eine Angelegenheit, die zwar hochwichtig ist, aber nicht unmittelbar den Geldbeutel irgend einer einflußreichen Klasse berührt, heute noch die gebührende Beachtung fände, so würde der Essener Prozeß eine großartige Bewegung für baldige Abschaffung des Zeugeneides oder wenigstens des Boreides entfesseln, denn die unzähligemal, namentlich auch in den Grenzboten, besprochne Widersinnigkeit dieser Einrichtung ist darin aufs grellste hervorgetreten. Schröder wird aus einer Versammlung christlicher Vergleute hinausgewiesen. Der Gendarm Münter folgt ihm auf dem Fuße. Beim Ausgange fällt Schröder hin, von Münter gestoßen, wie er selbst behauptet, wie dagegen Münter behauptet, weil er in der Eile gestolpert ist oder betrunken war. Die Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung erzählt den Vorgang nach Schröders Auffassung. Ihr Redakteur wird angeklagt. Schröder und sechs Eideshelfer beschwören ihre Lesart, Münter,

ein anderer Gendarm, ein Polizeikommissar und elf Mitglieder des Vereins christlicher Bergleute die andre. Der Redakteur wird verurteilt, Schröder und seine Entlastungszeugen werden wegen des Verdachts des Meineids in Haft genommen. In der Verhandlung gegen sie werden Schröder und fünf andre wegen wissentlichen Meineids zu Zuchthaus verurteilt, während der siebente, dessen vermeintlichen Meineid man als einen bloß fahrlässigen auffaßt, mit Gefängnis wekommt.

War es notwendig, mit Anwendung des modernen Folterinstruments, das man Zeugeneid nennt, herauszubekommen, ob Schröder von Münter gestoßen worden sei? Nein, es war nicht notwendig. Wenn man den Redakteur verurteilen wollte, so konnte man das thun, wie es ja so oft geschieht, mit der Begründung, daß aus der Fassung des Artikels die Absicht hervorleuchte, den Gendarmen zu beleidigen und die Arbeiterbevölkerung gegen die Behörden aufzuheizen. Qualifiziert sich etwa die Behauptung, Münter habe Schrödem am Kragen gefaßt und ihm einen Stoß versezt, wenn sie unwahr ist, als Verleumdung? Bewahre! In den Augen der Behörden und der herrschenden Klassen — und diese, nicht die Arbeiter, kommen bei der Feststellung des Ehrenpunktes vor Gericht in Betracht — bringt es einem Polizeibeamten durchaus keine Schande, wenn man erfährt, daß er einen Sozialdemokraten „geschuppt“ habe oder sonst forsch gegen ihn vorgegangen sei; vielleicht verhilft ihm sogar der Ruf der Schneidigkeit zu Beförderung und Auszeichnungen. Münter selbst hat auch in der Verhandlung einmal geäußert, er habe ja das Recht gehabt, den Mann am Kragen zu fassen, aber er habe es nun einmal nicht gethan. Also es war nicht nötig, zur Herstellung der gar nicht angetasteten Ehre des Gendarmen einundzwanzig Zeugen eidlich zu vernehmen, und dadurch die Gefahr von vielen Duzend Meineiden herbeizuführen, das heißt von vielen Duzend Verbrechen. Die Notwendigkeit des Zeugeneides im allgemeinen, die wir bestreiten, einmal zugegeben, kann man diesen Eid, den Zwang zu einer Handlung, bei der eine Verfehlung als schweres Verbrechen mit Zuchthaus bestraft wird, vernünftigerweise doch nur auflegen, wo es sich um eine hochwichtige Angelegenheit handelt. Der richtige Deutsche zieht den Tod dem Zuchthaus vor, Zuchthausgefahr ist also ärger als Todesgefahr. Man kann nun einen Pflichtfeuerwehrmann wohl zwingen, sein eignes Leben zur Rettung anderer Menschenleben aufs Spiel zu setzen, nicht aber, um ein Taschentuch aus den Flammen zu holen. Selbst wenn die Ehre Münters auf dem Spiele gestanden hätte, was, wie gesagt, nicht der Fall war, wäre immer noch zu erwägen gewesen, ob die Ehre eines Gendarmen ein hinreichender Grund sei, beinahe zwei Duzend Männer in die Gefahr des Zuchthaus zu bringen. Die Ansichten über die Aufgaben der Strafjustiz mögen noch so weit auseinandergehen, darin werden hoffentlich alle übereinstimmen, daß es nicht ihre Aufgabe sei, Verbrechen und Verbrecher zu machen. Das thut sie aber beim Zeugeneid in einer dreifachen Weise. Sie erklärt eine Handlung (eine Lüge), die an sich zwar Sünde, aber kein Verbrechen ist, für ein Verbrechen. (Eine Lüge kann ein Verbrechen sein, z. B. ist sie es, wenn sie einen Unschuldigen zum Mörder stempelt oder die Entdeckung eines Mörders verhindert; und deswegen muß eine derartige Zeugenlüge schwer bestraft werden. Eine Zeugenlüge bei Bagatellprozessen, zu denen fast alle Preßprozesse gehören, mag man, wenn sie entdeckt wird, auch bestrafen, aber doch nicht mit Zuchthaus, sondern mit ein paar Mark oder allenfalls ein paar hundert Mark. Jede Zeugenlüge zu einem zuchthauswürdigen Verbrechen zu stempeln, ist den Juristen mit Hilfe des theologischen Eidbegriffs gelungen. Dabei ist ihnen nur ein doppeltes kleines Malheur zugestoßen. Sie haben übersehen, daß im Munde des Atheisten die Berufung auf Gott

gar keinen Sinn hat, und daß Christus — allen Theologen des Alten und Neuen Testaments zum Troß — den Eid bedingungslos verboten hat.) Also unsere Justiz erklärt Handlungen für Verbrechen, die keine sind, und indem sie auf diese Weise alljährlich einige hundert Menschen ins Zuchthaus bringt, erzeugt sie eine Menge wirklicher Verbrechen, zu denen sich die Verurteilten nach ihrer Entlassung durch den Verlust ihrer bürgerlichen Existenz gezwungen sehen, und denen ihre verlassenen, um den Ernährer und um ihren guten Ruf gebrachten Familien verfallen.

Zu ermitteln, was Schröbern eigentlich zu Falle gebracht hat, war demnach nicht nötig. War es wenigstens möglich? Nein, auch möglich war es nicht. Das Gehirn des Menschen ist keine photographische Platte, auf der sich alle Linien des Objekts mit Einschluß der mikroskopisch kleinen eingraben und alle Eindrücke unverlöschlich haften. Oder vielmehr: es ist vielleicht eine solche Platte, aber es ist so wenig wie ein Photographenapparat jederzeit auf den ganzen Raum eingestellt, der den Menschen umgiebt, sondern die Gucklöcher, die Augen und Ohren, sind bald hierhin, bald dahin gerichtet, und von dem, was am Rande des Gesichtsfeldes liegt, empfängt das Gehirn nur unbestimmte und verwischte Eindrücke. Und jeder Eindruck wird durch eine Menge nachfolgender überdeckt, sodaß das Gehirn einer Platte zu vergleichen ist, die man zu einer ganzen Menge von Aufnahmen benutzt hat. Und die Bilder im Gehirn sind, gleich Nebelgebilden, beweglich, verschmelzen mit alten, schon vorhandenen und mit neu hinzukommenden zu Bildern, die gar keine Abbilder der Wirklichkeit mehr sind, sondern Phantasieprodukte. Wie viel Mühe kostet es nicht manchmal einem Lehrer, ein so einfaches Bild, wie ein kurzer Satz ist, genau in den Hirnkasten des Schülers hineinzubringen! Selbst wenn ein Mann, etwa ein Reporter, mit der Absicht zu photographiren, einer Versammlung, einem Schauspiel beiwohnt, ist das Bild, das er im Kopfe davonträgt, stets ungenau, das Stenogramm in seinem Notizbuche kann ja genau sein. Ist jemand aber gar bloß zufällig Zeuge eines Vorgangs, noch dazu eines Vorgangs, der nicht wie eine Prozession langsam und geordnet, sondern wie eine Wirtshausrempelei blitzschnell und verworren vor den Augen vorüberzieht, so ist an genaues Behalten gar nicht zu denken. Keiner der Zeugen kann mit gutem Gewissen beschwören: so und nicht anders hat es sich zugetragen, und wenn der Polizeistaat nicht aus selbständig denkenden Menschen Marionetten gemacht hätte, so würde sich niemand zum Voreid zwingen lassen, weil es im voraus feststeht, daß einer im Zeugenverhör etliche „Meineide“ verbrechen wird, in einem längere Zeit andauernden gewiß etliche Duzend. „Neue Meineide in unendlicher Zahl sind geschworen worden,“ sagte sehr schön der Erste Staatsanwalt Peterson in seinem Plaidoyer; natürlich! Das ist immer der Fall, und mußte hier um so mehr der Fall sein, weil man so weit ging, zu fragen, wie Schröder beim Hinstürzen die Hände gehalten habe. Der eine hat ihn auf dem Rücken, der andre auf dem Bauche liegen sehen, nach dem einen hat er die Hände nach vorn, nach dem andern rückwärts gerichtet gehabt. Die einfältigen Leute wissen gar nicht, daß sie solche Dinge gar nicht wissen können; sie bilden sich ein, daß das Erinnerungsbild, das sie auf die an sie gerichtete Frage hervorrufen, eine Photographie sei. Ich kann wohl, wenn es sich darum handelt, ob ein Mordverdächtiger in der Nähe des Schauplatzes des Mordes gesehen worden sei, nach reiflicher Überlegung den Satz beschwören: „Ich habe diesen Franz Müller am Sonntag Abend gegen sechs Uhr am Wegweiser nach Dingsda gesehen,“ aber eine ganze Geschichte unter Eid erzählen, oder auf Fragen über Nebenumstände unter Eid antworten, das kann ich nicht, das kann niemand.

Auf der beschriebenen Beschaffenheit der Seele beruht es, daß, wenn zehn Leute, ohne sich verabredet zu haben, und ohne daß ihnen eine bestimmte Fassung eingepaukt worden wäre, einen Vorgang erzählen, ihn jeder anders erzählt, und daß die verschiedenen Darstellungen Widersprüche enthalten; nicht der Widerspruch, sondern allzu genaue Übereinstimmung der Zeugen begründet den Verdacht ihrer Unwahrhaftigkeit. Lessing schreibt in der Verteidigung seines Fragmentisten, der die Widersprüche der Auferstehungsgeschichte hervorgehoben hatte: „Sollte man sich nicht erst erkundigt haben, ob in dem ganzen weiten Umfange der Geschichte ein einziges Exempel anzutreffen, daß irgend eine Begebenheit von mehreren, die weder aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft, noch sich einer nach dem andern gerichtet (wenn sie in ein ähnliches Detail kleiner Umstände gehen wollen, als womit wir die Auferstehungsgeschichte ausgeschmückt finden), ohne die offenbarsten, unauslöschlichsten Widersprüche erzählt worden? Ich biete aller Welt Trost, mir ein einziges solches Exempel zu zeigen; ich bin von der Unmöglichkeit eines solchen Exempels ebenso überzeugt wie von meinem eignen Dasein.“ Die Theologen haben sich diese Auffassung Lessings längst angeeignet; unsern Juristen blieb es vorbehalten, einer Auffassung Geltung zu verschaffen, nach der die Evangelisten Lügner gewesen sein müssen. In Essen wurden die Richter und Geschwornen durch diese Auffassung in eine gräßliche Zwangslage versetzt: sprachen sie Schröder und Genossen frei, so mußten sie Münter und Genossen verurteilen, und hätte die Verhandlung noch lange gedauert, so würde wohl auch nichts andres übrig geblieben sein, denn Münter leistete in Widersprüchen und voreiligen Behauptungen, deren Unwahrheit sofort erwiesen wurde, das menschenmögliche; den einfachen Ausweg, zu sagen: Wir wollen die Untersuchung über Schröders Fall abbrechen, es kommt nichts dabei heraus, non liquet, hatte man sich durch die Einleitung des Meineidsprozesses versperrt.

Daß Schröder zufällig Sozialistenführer ist, kommt hier als nebensächlich nicht in Betracht; alles Widersinnige, was der Prozeß bot, konnte bei jedem beliebigen andern Bagatellprozeß vorkommen. Wenn sich nicht aus jedem solchen Meineidsprozeß unzählige andre entspinnen und bis ans Ende der Zeiten fortspinnen, so ist das lediglich dem Belieben der Staatsanwälte zu danken, die Schluß machen, wenn es ihnen vorläufig genug zu sein scheint. Auf die politische Seite der Sache gehen wir nicht ein. Eine Äußerung des Ersten Staatsanwalts aber, die diese Seite berührt, müssen wir kritisieren, weil sie zu unserm Thema gehört. Er meinte, Schrödem und seinen Leuten sei weniger zu glauben, weil bei ihnen das religiöse Gefühl nicht lebendig und ihnen der Eid nicht heilig sei. Der Erste Staatsanwalt mag ein ausgezeichnete Jurist sein, aber er ist ein schlechter Psycholog. Unter tausend gläubigen Christen giebt es wahrscheinlich nicht einen, für den die Furcht vor dem Zuchthause nicht ein kräftigeres Motiv wäre als die Furcht vor der Hölle oder gar die Furcht, durch eine Sünde Gott zu beleidigen; nun, und jenes Motiv wirkt bei Atheisten ganz ebenso stark. Übrigens würden echte Christen, wenn es solche gäbe, den Zeugeneid mit Berufung auf Matth. 5, 34 verweigern. Wenn das niemals vorkommt, so ist es einer von den hundert Beweisen dafür, daß der christliche Geist nur noch als ein schwindsüchtiges Klämmchen flackert, das nahe daran ist, von dem Fett unsrer robusten Staatskirchenleiber erstickt zu werden.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Brunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Brunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig